



Resolution 2238 (2015)**verabschiedet auf der 7520. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. September 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen,

unter Hinweis darauf, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt zu befolgen haben,

unter Begrüßung der laufenden Moderationsbemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die zunehmenden Herausforderungen, die sich dem Land stellen, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung eine Einigung auf die unmittelbar nächsten Schritte erzielt wird, um den politischen Übergang in Libyen abzuschließen, einschließlich der Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Hilfe für eine Regierung der nationalen Eintracht und die Sicherheitsregelungen zu planen,

unter Begrüßung der Paraphierung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 11. Juli 2015 durch die Mehrheit der libyschen Delegierten des laufenden, von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs, *in Anerkennung* des Beitrags der Mitgliedstaaten zur Ausrichtung und Unterstützung der Treffen im Rahmen dieses Dialogs und *betonend*, dass die konstruktive Mitwirkung des gewählten Abgeordnetenhauses und der anderen libyschen Parteien notwendig ist, um den demokratischen Übergang voranzubringen, staatliche Institutionen aufzubauen und mit dem Wiederaufbau Libyens zu beginnen,

mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und



2122 (2013), und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der von den Vereinten Nationen moderierten Treffen über die Teilhabe von Frauen im Rahmen des laufenden politischen Dialogs,

unter Begrüßung der Anstrengungen aller Teilnehmer an dem von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialog und den anderen Verhandlungsschienen des Friedensprozesses, einschließlich der Beiträge der Zivilgesellschaft, der Stammesführer, lokaler Waffenruhen, des Austauschs von Gefangenen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die dem Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) Treue schwören, und über die anhaltende Präsenz anderer mit Al-Qaida verbundener terroristischer Gruppen und Einzelpersonen, die in dem Land operieren, *ferner mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer tödlichen Handlungen in Libyen, den Nachbarländern und der Region, *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Verpflichtungen nach Resolution 2161 (2014),

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf seinen Beschluss in Resolution 1970 (2011), die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, *Kenntnis nehmend* von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom 10. Dezember 2014 sowie *Kenntnis nehmend* von dem Antrag der Anklägerin vom 30. Juli 2015 an die Vorverfahrenskammer, in dem sie darum ersucht, dass Libyen sofort Saif Al-Islam Gaddafi an den Gerichtshof überstelle,

ferner unter Hinweis auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“) sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geändert wurde, mit Resolution 2213 (2015) bis zum 30. April 2016 verlängert wurde,

die libyschen Behörden *ermutigend*, auch weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Staatseinnahmen und -ausgaben, einschließlich Gehältern, Subventionen und anderer Mittelüberweisungen der Zentralbank Libyens, zu ergreifen, die Anstrengungen der libyschen Behörden *begrüßend*, Doppelzahlungen zu beseitigen und sich gegen die rechtswidrige Abzweigung von Zahlungen zu sichern, und zu weiteren diesbezüglichen

Schritten *ermutigend*, die gewährleisten, dass Libyen langfristig und auf Dauer über finanzielle Ressourcen verfügt,

unterstreichend, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2015/624),

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/113), einschließlich der darin abgegebenen Empfehlungen über die Konfiguration der Präsenz der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 14 d) der Resolution 2144 (2014) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe (S/2015/128) und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *fordert* eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe, *unterstreicht*, dass es keine militärische Lösung für die derzeitige politische Krise geben kann, und *fordert* alle Parteien in Libyen *nachdrücklich auf*, konstruktiv mit der UNSMIL und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten, um das libysche politische Abkommen fertigzustellen;

2. *fordert* die sofortige Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht und eine Einigung im Rahmen des von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialogs auf die vorläufigen Sicherheitsregelungen, die notwendig sind, um Libyen zu stabilisieren;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denen in der Region, *nahe*, alle Parteien in Libyen weiter zu drängen, sich konstruktiv an dem von den Vereinten Nationen moderierten Dialog zu beteiligen und rasch auf ein erfolgreiches Ergebnis hinzuarbeiten;

5. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Institutionen und die anhaltende Eskalation des Konflikts, einschließlich der Angriffe auf Flughäfen, staatliche Institutionen und andere grundlegende nationale Infrastrukturen und natürliche Ressourcen, und *fordert*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *bekundet* seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Gewalt zwischen bewaffneten Gruppen, namentlich im Süden Libyens, zunehmende Spannungen und Vertreibungen von Zivilpersonen verursacht, und *fordert* alle Gruppen *nachdrücklich auf*, Zurückhaltung zu üben und auf lokale und nationale Aussöhnungsinitiativen hinzuarbeiten;

7. *fordert* die libysche Regierung *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und *fordert*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *verurteilt* die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in Libyen, *fordert* die libysche Regierung *auf*, alle erforderlichen

derlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergiffe zu verhindern und zu untersuchen, *fordert* alle libyschen Parteien *auf*, mit der libyschen Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, *fordert* die sofortige Freilassung aller in Libyen willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und *unterstreicht*, dass die libysche Regierung die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Libyen trägt, einschließlich derjenigen der afrikanischen Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger;

9. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel aus und durch libysches Gebiet verschärft wird, und *bekundet* seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet;

10. *fordert* die libysche Regierung *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

11. *ermutigt* Libyen und die Staaten der Region, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, um die Lage in Libyen zu stabilisieren, Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen oder Terroristen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Libyens oder dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter oder terroristischer Handlungen zur Destabilisierung Libyens oder der Staaten in der Region zu nutzen, und *stellt fest*, dass eine derartige Zusammenarbeit die regionale Stabilität fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

12. *verlängert* das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. März 2016 und *erteilt* der UNSMIL als einer integrierten besonderen politischen Mission *ferner den Auftrag*, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung als unmittelbare Priorität den libyschen politischen Prozess zur Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht und zur Durchführung von Sicherheitsregelungen im Rahmen der der Sicherheit gewidmeten Verhandlungsschiene des von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialogs durch Vermittlung und Gute Dienste zu unterstützen und ferner, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen,

- i) die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- ii) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;
- iii) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- iv) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendige Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten, damit der Personalumfang und die Tätigkeit der UNSMIL kurzfristig angepasst und so die Libyer nach Bedarf und im Einklang mit dem Mandat der UNSMIL bei der Durchführung von Vereinbarungen und vertrauensbildenden Maßnahmen oder entsprechend den von ihnen geäußerten Bedürfnissen unterstützt werden können, und

ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat in seinen Berichten nach Ziffer 15 vor derartigen Anpassungen der UNSMIL unterrichtet zu halten;

Sanktionsmaßnahmen

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die genannten Maßnahmen vollständig und wirksam durchzuführen, und *fordert* die libysche Regierung *nachdrücklich auf*, diese Maßnahmen entsprechend durchzuführen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen und der Charta der Vereinten Nationen;

Berichterstattung und Überprüfung

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
